

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.10.1966

Geschäftszahl

0166/66

Rechtssatz

Der Anspruch auf Aufwandersatz richtet sich gemäß § 52 Abs 1 VwGG 1965 nach der Anzahl der vor dem VwGH angefochtenen Bescheide. In diesem Zusammenhange kann das Gesetz nur den Bescheidbegriff im formellen Sinne gemeint haben. Für eine Zerlegung eines formal einheitlichen Bescheides in mehrere Teilbescheide für Zwecke der Kostenersatzpflicht fehlt im Gesetze jeder Anhaltspunkt. (Hinweis auf E vom 26. Oktober 1965, Zl. 0656/1965)